

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1920)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die theologische Autorität und Bedeutung des neuen Codex Iuris Canonici. — Homiletisches. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Mitteilung.

Die theologische Autorität und Bedeutung des neuen Codex Iuris Canonici.

Von P. Reginald M. Schüttes O. P.

Professor der Apologetik am Collegio Angelico, Rom.

Das Monumentalwerk des neuen Codex Iuris Canonici wurde bereits von verschiedener Seite nach seiner juristischen Bedeutung untersucht. Nur vorübergehend ist dagegen bis jetzt seine theologische Autorität und Bedeutung berührt worden. Indessen muss es doch schon a priori einleuchten, dass die mit der Promulgierung des neuen Codex erfolgte Regelung des kirchlichen Rechtes auch für die dogmatische Theologie Ansehen, Wert und Gewicht haben muss. Wenn auch direkt nur das kirchliche Recht festgelegt wird, und zwar durch positive Bestimmung, so setzen doch die Rechtsverfügungen, sowohl als Ganzes wie im Einzelnen, eine bestimmte dogmatische Lehre voraus, bestätigen sie, ja, verpflichten zum Darnachhandeln. Diese Bewandnis gewinnt umso mehr an Gewicht, als der Codex unmittelbar im Namen und unter der Autorität des unfehlbaren Oberhauptes der Kirche durch eine apostolische Konstitution („Providentissima Mater Ecclesia“), unter Berufung auf die Lehr- und Regierungsgewalt der Kirche, promulgiert und vorgeschrieben wurde. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit die Frage, welches theologische Ansehen die im Codex vertretenen Lehren beanspruchen. Hat die gesetzliche Verfügung zugleich die Wirksamkeit und Kraft einer doktrinellen Approbation? Liegt eine dogmatische Definition vor? Die restlose Beantwortung dieser Fragen würde eine regelrechte theologische Abhandlung beanspruchen und verdienen. Wir wollen im folgenden wenigstens zwei Hauptpunkte angeben und, soweit es der Raum einer „Kirchenzeitung“ erlaubt, zu begründen versuchen*).

*) Die neuern Theologen behandeln die zu beantwortende Frage nur indirekt, nämlich unter dem Gesichtspunkte der Unfehlbarkeit der Kirche oder des Papstes, besonders in bezug auf disziplinäre Sachen. Wir sehen darum von diesbezüglichen Zitationen ab. Die älteren Theologen dagegen behandeln meistens noch ausdrücklich die Frage über die Autorität des Kirchenrechtes und der Kirchenrechtslehrer als locus theologicus. Wir verweisen um nur einige zu nennen, auf: M. Cano, De locis theologicis, I, 8 c. 6. 7.; Gotti, O. P. Theol. schol. dogm. I, tract. i. q. 3 dub. 9; Card. Turrescrauta, Comment. in Decretum Gratiani, Prooemio; Do u j a t, Praenot. Can., I, i c. 2. 3.; Penzi O. P., Theologiae Rudimenta, (Vened. 1766), I, io. Von den Neuern geht wenigstens Berthier, De locis theologicis (P. I, l. 2 a. 2 § 2, p. 406 ss.) auf die Frage direkt ein.

I. Der codex Iuris Canonici ist keine dogmatische Entscheidung ex cathedra.

Das Vatikanische Konzil (Sess. 4 c. 4. Denz. n. 1839) hat die Bedingungen einer Kathedralentscheidung genau bestimmt: Romanus Pontifex ex cathedra loquitur „cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit“. Es sind also bei einer päpstlichen Entscheidung vier Bedingungen erfordert, wenn eine Kathedralentscheidung, eine dogmatische Definition gegeben sein soll: 1. muss sie vom Papst als obersten Hirten und Lehrer ausgehen; 2. in Ausübung seiner apostolischen Vollgewalt; 3. muss die Entscheidung eine Glaubens- oder Sittenlehre betreffen; 4. diese allen Gläubigen als Glaubenslehre vorlegen, d. h. als geoffenbarte Lehre zum Glauben vorschreiben. Sind nun diese vier Bedingungen in den Rechtsverfügungen des Codex Iuris Canonici, soweit sie eine Lehre berühren, gegeben?

Die ersten zwei Bedingungen sind offenbar erfüllt, indem der Codex ausdrücklich im Namen des Papstes, als Papstes, und in Ausübung seiner apostolischen Vollgewalt promulgiert und unter Androhung des göttlichen Zornes zur Anerkennung vorgeschrieben wurde (Constit. Ap. „Providentissima“). Auch spricht der Papst als Lehrer, indem er in der Form der Gesetzgebung die Kirche anweist, wie sie zu leben und die Gebote des Evangeliums auszuführen habe. Anders dagegen steht es bereits mit der dritten Bedingung. Die Bestimmungen des Codex enthalten vorerst zum grössten Teil rein positive Rechtsverfügungen, die nicht zu den Glaubens- oder Sittenlehren gehören. Diese scheiden also zum vorneherein von unserer Untersuchung aus. Allein diese Rechtsbestimmungen stehen allgemein auf bestimmten Glaubens- oder Sittenlehren, die vielfach auch ausdrücklich genannt, ja als Grund der Rechtsbestimmung angeführt werden, wie über die kirchliche Hierarchie (can. 108, 196, 218, 329), bei allen Sakramenten usw. Uebrigens setzt ja der ganze Codex die gläubige Anerkennung der römischen Kirche und ihrer göttlichen Gewalt voraus. Wir haben es also auch im Codex mit einer Vorlage von Glaubens- und Sittenlehren zu tun, nur dass diese nicht in der Form einer doktrinellen Entscheidung, sondern in der Form von Gesetzen vorgelegt werden. Damit ist aber die vierte und Hauptbedingung nicht erfüllt.

Der Codex bestimmt nicht, was zu glauben, sondern was zu tun sei. Er setzt zwar Glaubens- und Sittenlehren voraus, anerkennet sie, macht sie zum Ausgangspunkt seiner Verfügungen, und bestimmt, wie gemäss dieser Glaubenslehren zu leben sei, aber er nimmt sie als gegeben an, setzt sie voraus, bestimmt aus eigenem Willen direkt nichts über deren Glaubenscharakter als Offenbarungslehre, m. a. W. definiert sie nicht als im Glauben festzuhaltende Offenbarungslehre. Darum ist der Codex keine Kathedralentscheidung, sondern eine auf den Kathedralentscheidungen aufgebaute Rechtsnorm. — Darum fehlen auch im Codex alle Zeichen einer dogmatischen Definition, wie das Anathem usw. Die Strafen, die verhängt werden, sind pro qualitate criminis. Ebenso fehlen die heute bei dogmatischen Definitionen üblichen Formeln. Endlich liegt ein Erkennungszeichen auch darin, dass der Codex nur für die lateinische Kirche Geltung hat (can. 1). Der innere Grund des Fehlens einer Kathedralentscheidung liegt im Charakter des Codex als eines Gesetzbuches. Der Codex will keine Glaubensentscheidungen fällen, sondern nur Gesetze über die nach den Glaubenslehren zu erfolgende Regierung und Verwaltung der Kirche, sowie über das Leben der Gläubigen erlassen. Es fehlt also die zu jeder Definition wesentlich erforderliche Intention, eine Glaubensbestimmung zu fällen. Daraus ergibt sich als Korollar: Keine Lehre ist deswegen, weil sie im Codex vertreten wird, de fide, Glaubenslehre.

Dem könnte als Einwand entgegengehalten werden, dass die Kirche nicht nur in formell doktrinen Entscheidungen, sondern auch in ihren praktischen, für die Allgemeinheit erlassenen Verfügungen, soweit sie Glaubenslehren betreffen, unfehlbar ist. Da nun der Codex wenigstens die ganze lateinische Kirche verpflichtet, und von ihr rezipiert wird, scheint zu folgen, dass wenigstens unter diesem Gesichtspunkte die vom Codex theoretisch oder praktisch vertretene Lehre unfehlbar vorgelegt werde. Dieser Einwand erledigt sich jedoch aus den bereits angeführten Gründen.

Die Kirche kann allerdings Glaubens- und Sittenlehren auch in praktischer Form unfehlbar vorlegen und legt sie so auch vor, aber das geschieht nur dann, wenn sie wirklich die Absicht hat, eine Lehre praktisch vorzulegen, eine Lehre in praktischer Form als Glaubenslehre zu bestimmen. So hat die Kirche durch Jahrhunderte hindurch die Lehre von der priesterlichen Gewalt in praktischer Weise als Glaubenslehre vorgelegt, sodass die Existenz eines besonderen Priestertums schon vor dem Konzil von Trient Glaubenslehre war, aber sie hatte dabei offenkundig den Willen, diese Lehre als Offenbarungslehre den Gläubigen vorzulegen, wenn dies auch nicht in der Form einer feierlichen doktrinen Entscheidung geschah. Auch im Codex des Kirchenrechtes legt die Kirche Glaubenslehren vor, aber sie hat dabei nicht die Absicht, diese Lehren als Lehren vorzulegen oder sie zu definieren, sondern, wie wir gesehen haben, darüber Gesetzesbestimmungen zu erlassen. So legt der Codex z. B. den Primat des Papstes vor (can. 218), und zwar mit den gleichen Worten, wie das Vatikanische Konzil: während aber das Konzil die Lehre über den Primat definieren wollte, spricht der Codex einfach die juristische Tatsache aus, wenn auch unter Voraus-

setzung der dogmatischen Lehre. Weil der Primat bereits definiert ist, ist er selbstverständlich de fide, aber nicht durch den Codex. Wo aber eine nicht bereits definierte Lehre in Frage kommt, wird sie durch den Codex nicht definiert. Die Unfehlbarkeit der Kirche in (nicht rein) disziplinären Sachen kommt also hier nicht in Betracht, weil der Codex nur ein Gesetzbuch sein, nicht aber Lehren entscheiden soll. Dies ist auch der Sinn der theologischen Lehre, dass die Kirche in rein disziplinären Entscheidungen nicht unfehlbar sei, während andererseits auch disziplinäre Entscheidungen, wenn durch sie eine Glaubens- und Sittenlehre endgültig vorgelegt wird, unfehlbar sind.

Wir können auf den Einwand noch in anderer Form antworten. Da die Kirche in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar ist, kann der Codex, der das Leben der Kirche regeln soll, nichts enthalten, wodurch eine Glaubens- und Sittenlehre geleugnet würde. Damit ist aber nicht gesagt, dass die einzelnen Lehren geoffenbarte Lehren seien. Auch der Satz 2 mal 2 gleich 4, steht zu keiner Glaubenslehre im Widerspruche, ohne deswegen geoffenbart zu sein. Welche Lehren geoffenbart seien, wird also auch unter dieser Voraussetzung durch den Codex nicht bestimmt. Der Codex setzt einfach die Lehrentscheidungen der Kirche voraus.

II. Der Codex iuris canonici besitzt theologische Autorität als Ausdruck des Glaubens und der Theologie der Kirche.

Die Kirche wollte somit in der Promulgierung des Codex keine Lehre definieren. Damit ist aber nicht gesagt, dass gar kein Urteil der Kirche über bestimmte Lehren im Codex enthalten sei, dass dem Codex gar keine theologische Autorität zukomme. Dagegen spricht die bereits betonte Tatsache, dass die ganze Gesetzgebung des Codex bestimmte Lehren voraussetzt, billigt und praktisch appliziert. Wir haben also im Codex den Ausdruck der kirchlichen Lehre, seien es nun Dogmen oder sonstige mehr oder weniger autorisierte Lehren. Da der Codex im Namen des Papstes erlassen ist und von der ganzen Kirche rezipiert ist (vom griechischen Ritus wenigstens indirekt), muss der Codex unbedingt als Ausdruck des theologischen Bewusstseins der Kirche anerkannt werden. Da nun die Lehre des päpstlichen Stuhles, sowie der Gesamtkirche ein sicherer locus theologicus ist, kann sich also der Dogmatiker mit Fug und Recht auf den Codex als theologische Beweisquelle berufen.

Hiezu kommt noch ein Zweifaches. Erstens. Wenn auch der Codex die von ihm vertretenen Lehren nicht definieren will, sondern einfach die bestehende Lehre übernimmt und vertritt, so liegt doch offenbar ein bestimmtes Urteil des apostolischen Stuhles über die betreffenden Lehren vor, das Urteil nämlich, welches die für den apostolischen Stuhl bzw. für die Kirche massgebende richtige Lehre sei, welches die geltenden Dogmen seien, welches die massgebenden theologischen Lehren. Besonders unter den letztern musste notgedrungen eine Auswahl getroffen bzw. entschieden werden, welche theologischen Lehren — und in welchem Sinne — als Grundlage des kirchlichen Rechtes dienen könnten. Der Codex bietet darum, wenn auch indirekt, einen autoritativen Ausdruck der kirchlichen Lehre. Dazu kommt ein Zweites.

Da der Codex nun von dem Gesamtepiskopat durchgeführt und von den Gläubigen praktiziert wird, wird die

im Codex vertretene Lehranschauung immer mehr auch Lehre des ordentlichen Lehramtes der Kirche und Ueberzeugung der glaubenden Kirche werden, so dass sie auch in dieser Hinsicht Ausdruck der Lehre der Kirche sein wird.

Der codex iuris canonici muss also als locus theologicus anerkannt werden, und zwar als locus ex auctoritate Ecclesiae und ex auctoritate Romani Pontificis. Infolgedessen gelten für die nähere Bestimmung seiner Autorität beziehungsweise der Autorität der vom Codex vertretenen Lehren, auch die allgemeinen Regeln für die Autorität der beiden genannten loci. Dies im Einzelnen zu bestimmen, wird Aufgabe der Theologen sein. Wir wollen im folgenden nur auf drei Punkte aufmerksam machen.

Was erstens die im Codex vertretenen Dogmen und anderweitigen unfehlbaren Lehrentscheidungen betrifft, liegt die Sache klar: die Kirche vertritt einfach ihre bereits gegebene Entscheidung. Selbstverständlich kann der Codex in keinem Widerspruche zu einer Glaubenslehre der Kirche stehen. Andererseits bietet er aber auch keine neue Definition. Dagegen bringt er in autoritativer Form, sowohl den katholischen Glauben im allgemeinen, als auch eine grosse Anzahl von Dogmen im besonderen, zum Ausdruck. So wird dem Codex das allgemeine Glaubensbekenntnis vorausgeschickt. Als Dogmen, die ausdrücklich zum Ausdruck kommen, seien beispielsweise genannt: die göttliche Einsetzung der Hierarchie (can. 108, § 3), die Jurisdiktionsgewalt des Papstes (can. 196), der Primat des Papstes (can. 218), die bischöfliche Organisation der Kirche (can. 329, § 1), verschiedene Teile der Sakramentenlehre (can. 732, 737, 782, 786, 801, 802, 871, s. 948, 1012), die der allerheiligsten Dreifaltigkeit und Jesus Christus gebührende Anbetung (can. 1255) usw. Dabei ist zu beachten, dass die hierarchische und bischöfliche Organisation der Kirche, die Jurisdiktionsgewalt und der Primat des Papstes ausdrücklich als ex institutione divina bezeichnet wird (1. c). Der Codex bietet somit dem Dogmatiker keine neuen Dogmen, wohl aber legt er ihm eine Anzahl von bereits bestehenden Dogmen in juristischer Form und in ihrer Anwendung auf das kirchliche Leben vor.

Grösser ist für den Theologen zweitens die Bedeutung des Codex in bezug auf darin vertretene theologische Lehren, weil eine Art von Auslese und zugleich ein neues autoritatives Urteil vorliegt. Indem der Codex eine bestimmte theologische Lehre als Grundlage des Kirchenrechtes akzeptiert, anerkennt er damit deren theologische Berechtigung. Dies tritt besonders zu Tage, wo über einen Punkt Lehrdifferenzen bestanden. Der Codex vermeidet es zwar durchwegs, bei bestehenden Lehrdifferenzen ein Urteil zu Gunsten der einen oder andern Seite zu fällen. Er sucht vielmehr das den verschiedenen Lehren zu Grunde liegende Gemeinsame oder Gewisse zu bestimmen und macht dieses zur Grundlage der Gesetzgebung. Die Verwendung einer theologischen Lehre durch den Codex besagt somit die Anerkennung ihrer (vielleicht bereits bestehenden) Autorität, und zwar in der Form eines Urteiles des päpstlichen Stuhles über dieselbe. Während also über die bereits bestehenden Dogmen kein eigentlich neues Urteil gefällt wird, liegt ein solches in bezug auf verschiedene Lehren theologischer Art vor, wenn auch materiell kaum eine eigentliche neue Lehre vertreten wird.

Als Beispiel möge der Thomas-Kanon dienen. Can. 1366, § 2 bestimmt nämlich: „Philosophiae rationalis ac theologiae studia et alumnorum in his disciplinis institutionem professores omnino pertractent ad Angelici Doctoris rationem, doctrinam et principia, eaque sancte teneant.“ Dieser Canon setzt offenbar die Anerkennung der Lehre des hl. Thomas voraus. Diese ist auch bereits durch verschiedene Entscheidungen, besonders Pius' V., Leo's XIII. und Pius' X. autoritativ erfolgt. Der Wortlaut des Codex schliesst sich denn auch der Formulierung von Pius' X. an. Insofern liegt nur eine praktische Anwendung der bereits anerkannten Autorität der Lehre des hl. Thomas vor. Der angeführte Canon enthält aber eine über die bereits bestehenden Vorschriften weit hinausgehende Verpflichtung, nämlich die allen Philosophie- und Theologieprofessoren auferlegte Verpflichtung, der Lehre des hl. Thomas zu folgen, und zwar in bezug auf allgemeine Tendenz (ratio), grundlegende Prinzipien (System) und die konkrete Lehre, wobei noch eigens (mit Pius X.) beigefügt wird: „eaque sancte teneant“. Diese allgemeine Verpflichtung besagt offenbar ein amtliches, autoritatives Urteil des apostolischen Stuhles über die Lehre des Aquinaten, des Sinnes, dass diese Lehre der richtige und von der Kirche anerkannte Ausdruck der Glaubenslehren sei. Der Thomas-Kanon muss also als eine neue Anerkennung und Approbation der Lehre des hl. Thomas bezeichnet werden, ja als Höhepunkt in der kirchlichen Approbation der Lehre des Aquinaten.

Auf Grund dieser Erwägungen können wir nun auch bestimmen, welche Autorität eine Lehre besitzt, insofern sie vom Codex vertreten wird. Eine im Codex vertretene theologische Lehre muss, sofern sie nicht schon anderwärts in irgend einer Form feststeht, schon deswegen, weil sie im Codex vertreten wird, als tuta gelten, d. h. der Theologe kann und muss sich ruhig, und zwar nach den eigenen Grundsätzen seiner Wissenschaft, einer Lehre anschliessen, weil sie im Codex vertreten wird. Der weitere Gewissheitsgrad der einzelnen Lehren wird mit Hilfe anderer Kriterien zu bestimmen sein.

Das Gesagte gilt drittens auch für die moraltheologischen Lehren, ja, wird gerade auf diesem Gebiete seine besondere Bedeutung haben. Indessen ist bezüglich der Moral, infolge der engen Berührung von Recht und Moral, ein Besonderes zu beachten. Der Codex hat es zwar auch in bezug auf die Moral, getreu seiner allgemeinen Tendenz, vermieden, zwischen entgegengesetzten Meinungen zu entscheiden, bezw. für eine derselben Stellung zu nehmen. Er schlägt aber hier ein anderes Verfahren ein als bezüglich der dogmatischen Lehren. Er schafft nämlich in verschiedenen Fragen, die bisher keine einheitliche oder sichere Beantwortung gefunden hatten, eine bestimmte und juristische Sachlage, indem er die Frage einfach für den Bereich des Rechtes positiv bestimmt. So waren z. B. die Ansichten der Moraltheologen darüber geteilt, ob ein Priester, dem, ohne eigene Schuld, übergebene Meßstipendien verloren gingen, zur Persolvierung verpflichtet sei. Der Codex entscheidet die moralische Frage nicht, erlässt aber dafür die juristische Bestimmung, das positive Gesetz, dass die Verpflichtung auch im gegebenen Falle weiter bestehe (can. 829). Aehnliche Fälle finden sich in ziemlich grosser Anzahl, wie die verschiedenen Ergänzungen zu den bestehenden Moralwerken zeigen.

In anderen Fällen schafft der Codex durch seine Rechtsbestimmungen eine *mutatio materiae* oder verändert durch juristische Bestimmungen indirekt die moralische Lage. So bedingt er indirekt die Gültigkeit der Sponsalien sowie des Ehevertrages. Das genannte Verfahren des Codex greift übrigens selbst auf dogmatische Fragen über: so wird indirekt, durch positive Rechtsverfügung, die Lizeität der Spendung und des Empfanges von Sakramenten bestimmt, ja sogar die Gültigkeit des Sakramentes bedingt, wie durch die Neuordnung der Ehehindernisse; ja, wenn es in can. 222, § 1 heisst, dass nur ein vom Papste berufenes Konzil ein allgemeines sein könne, greift die Rechtsbestimmung in das Gebiet der Unfehlbarkeit hinein.

Die Moraltheologen können also erstens *tuto* jeder im Codex vertretenen Lehre folgen. Sie werden zweitens die neuen Rechtsbestimmungen des Codex gewissenhaft verbuchen, da sie eben im Gewissen verpflichten. Sie werden aber drittens gut daran tun, genau zwischen dem nun geltenden Rechte und der eigentlichen moralischen Frage zu unterscheiden, damit die Konfusion von Moral und Recht in der Moraltheologie nicht noch grösser werde, als sie bereits teilweise besteht. Wir erinnern nur an das allgemeine Prinzip, dass ein menschliches Gesetz, eine rein positive Rechtsverfügung, unter Umständen nicht mehr im Gewissen verpflichtend sein kann.

Der neue Codex *iuris canonici* will also keine dogmatischen Entscheidungen fällen, weswegen keine Lehre *de se wegen*, weil sie vom Codex vertreten wird, Dogma wird. Dagegen kommt dem Codex *iuris canonici* hohe theologische Autorität zu, weil und insofern er autoritativer Ausdruck der herrschenden kirchlichen Lehre ist, sodass jeder Dogmatiker und Moralist sich *tuto* an die im Codex enthaltene dogmatische und moralische Lehre halten kann und soll, soweit die Lehre nicht ausserdem als *de fide* definiert oder in sonst einer Form sichergestellt ist. Ausserdem besteht die Bedeutung des Codex auch darin, dass verschiedene dogmatische und moralische Fragen entweder einfach durch positives Recht iuristisch bestimmt oder durch eine iuristische *mutatio materiae* indirekt beeinflusst werden. Das Monumentalwerk der Kodifikation des kirchlichen Rechtes ist somit auch für die Theologie im engeren Sinne, für den Dogmatiker und Moralisten, nicht belanglos.

Homiletisches.

Sexagesima.

Die hl. Kunst des Säens.

(Fortsetzung und Schluss.)

Wir haben die hl. Kunst des Säens betrachtet.

II. Die Art und Weise des Säens

hängt zumeist von den verschiedenen Schicksalen und Umständen der Menschen, der Zeiten ab, unter welchen und in welchen man zur Ehre Gottes säet. In allen Schicksalen wirkt irgendwie, alles durchleuchtend, und die innerste Wurzel des Menschen ergreifend, — die göttliche Vorsehung und dann unser eigener starker Wille, besonders wenn er nach Heiligkeit strebt. Gott teilt uns von der Würde seiner Ursächlichkeit mit, aus überströmender Liebe.

Der heutige Sonntag stellt uns drei Vorbilder eigenartigen Säens unter den wechselnden Schicksalen der Zeit vor die Seele. Die Kirche ruft uns zu: Sät, ja, säet:

a. oft scheinbar ohne Frucht: wie Noe. In den Tagzeiten der Kirche (im ersten Nokturnus) tritt heute Noe als Säemann auf. Er arbeitet, er predigt, er wirkt durch sein

Beispiel: er baute im Auftrage Gottes lange — lange an der Arche — scheinbar nutzlos, unter Spott und Hohn, gleichgültiger Verachtung von Seite der Mitmenschen. (Vgl. Genesis, Sündflut.) Aber er wurde glänzend gerechtfertigt, weil er gearbeitet und gewirkt hatte — nicht aus Menschenrücksichten — nicht aus Eigensucht — scheinbar fruchtlos — doch immer zu Gottes Ehre und nach Gottes Willen. Der Archenbau hatte sich bewährt. Noe und die Seinigen wurden gerettet. Noe ward der Stammvater eines neuen Geschlechtes, Patriarch der Menschheit, Offenbarungsträger. Seine Predigt schien nutzlos. Aber Jesus traf beim Abstieg zur Vorhölle ebendort Geister, welche zur Zeit Noes ungläubig, ungehorsam gewesen waren. Sie wurden aber doch gerettet. Wie? Die furchtbare Katastrophe der Sündflut hatte sie in den letzten Augenblicken — doch noch zur Reue und Busse geführt: dann gingen die Samenkörner der Predigt und des Beispiels Noe's oder der Kunde von Noe noch in späteren Zeiten auf. (1. Petrusbrief, 3, 20. Hom. St. S. 114.) Sage nie: ich arbeite ganz ohne Erfolg, erziehe ganz ohne Frucht. Auch über deiner Arbeit waltet eine Vorsehung. Stelle deine Arbeit, dein Säen — dein Erziehen, unter Gottes Schutz und Schirm. Werde nie ganz mutlos! Tue freilich das Deine! Verbessere deine Methoden und Wege! *Perfice Deus gressus meos* (Offertorium). Dann mutig vorwärts trotz aller Misserfolge. Auch sie sind in die Pläne Gottes aufgenommen. Gott liebt unser Kleines, Bescheidenes, Demütiges. Dein Säen bringt einst doch Segen. Viel grösseren, als du meinst.

Oft muss der Mensch säen:

b. unter vielfachen Leiden säen, wie Paulus. Leiden und — doch arbeiten. Paulus zählt in der heutigen Epistel — den Korinthern gegenüber, denen er — mitten in ungezählten Sorgen für sie — sein Herz ausschüttet — seine namenlosen Leiden auf — die freilich auch wieder von unsagbaren Tröstungen durchglüht wurden. Paulus aber hofft, am meisten durch seine Leiden vor Gott verdient zu haben. Er hebt auch seinen eifersüchtigen Gegnern gegenüber vor allem seine Leiden hervor. Blick in die Epistel! Oft müssen wir unter grossen Leiden und Schwierigkeiten säen, d. h. arbeiten, wirken, andere erziehen. Fällt dir dieses Los ab und zu oder immer zu — dann gleichst du dem leidenden Apostel Paulus — dann bist du besonderer Freund Gottes — eigenartig Gesegneter in deinem Säen für dich und andere. (Vgl. auch Matth. Kap. 16.) Der Herr wird dich trösten — ja, er wird dich ab und zu schon hienieden lieblich trösten.

Wir arbeiten endlich auf allen Gebieten:

c. auf sehr verschiedenem Ackerland, wie Jesus selbst im Evangelium verkündet: Jesus selber, der grosse, erhabenste Säemann. (Vgl. die Parabel vom Säemann und vom Schicksal des Samens.) „Es ging ein Säemann aus zu säen.“ Wer für andere arbeiten muss als Vater, Mutter, Lehrerin, Lehrer, Erzieher, Geschäftsleiter, Staatsmann — erfährt, wie verschiedenartig das Ackerland ist, das man bearbeiten muss — bei den verschiedenen Menschen — und bei den selben Menschen zu verschiedenen Zeiten: Strassenboden — Felsengrund — guter Grund mit Dornen und Disteln — bestes Ackerland. Selbst der Heiland erfuhr als Säemann des Samens verschiedenartiges Schicksal. Also verliere auch du deinen Mut nicht. Prägen wir uns tief das letzte Wort des heutigen Evangeliums ein: in multa patientia — in vieler Geduld.

Wollen wir reichen Segen Gottes für die Saat unserer Arbeit empfangen, dann müssen wir selbst Gott gutes Ackerland für seine Saat darbieten. Je mehr Vater, Mutter, Lehrer, Erzieher, Leiter anderer Menschen — selbst Gott gutes Ackerland darbieten, — um so mehr dürfen sie für ihre Saat hoffen. Seid nie — gegenüber Gott — Weggrund durch Unglaube und Glaubensgleichgültigkeit — nicht Felsengrund mit wenig wenn auch guter Erde, nicht Augenblicks- und Launenmenschen mit plötzlicher Begeisterung ohne Beharrlichkeit — nicht Ackergrund mit Disteln und Dornen, d. h. Menschen mit ungeordneten, wilden Lei-

denschaften, die das Gute überwuchern —. Bemüht euch, guten Ackergrund darzubieten, mit heiligmachender Gnade ein bereites, starkes Herz. Dann rufet stürmisch Gott an für euch und andere: Exsurge Domine, quare obdormis Domine? Exsurge, et ne repellas in finem . . . adiuva nos, libera nos. (Introitus.) Concede propitiis, ut contra omnia adversa Doctoris gentium protectione muniamur. (Oratio Statio ad S. Paulum.) Oblatum . . . sacrificium vivificet nos semper et muniat (secreta): — bei scheinbarem Misserfolg — unter Leid und Streit mitten in der Arbeit — auf all' dem verschiedenen Ackerland. Am Altare wollen wir uns Kraft holen: Introibo ad altare Dei (Communio). Herr, lehre uns die Kunst des Säens und die verschiedenen Arten und Weisen des Säens. Perfice gressus meos . . . Heute vollende die Schritte der Säenden auf allen Stufen und Gebieten. Amen.

A. M.

Kirchen-Chronik.

Trimborn über den Bankrott der modernen Schulbildung. Am Reichsparteitag der Zentrumsparthei sprach sich ihr derzeitiger Vorsitzender, Abg. Dr. Trimborn, über die Folgen der modernen Volksbildung in Deutschland aus:

„Hinsichtlich der moralischen Verfassung, in der sich unser Volk befindet, muss eine betrübende Feststellung allgemeiner Art gemacht werden. Sowohl die staatsbürgerliche wie die sittliche Durchbildung weiter Schichten des Volkes hat sich als ungenügend erwiesen. Daher die allgemeine Klage über Mangel an staatsbürgerlicher Gesinnung und sozialem Gemeinschaftsgeist. Daher der schrankenlose Klassenegoismus und die mangelnde Standfestigkeit weiter Volksschichten in der Zeit der Not und der Versuchung.

Diese niederdrückende Beobachtung hat sonst weit links stehende Kreise zu dem Geständnis gebracht: Die bisherigen Volksbildungseinrichtungen hätten sich nicht als ausreichend erwiesen; — sie produzierten in Schulen, in Kursen und Vorträgen zu viel Verstandes-Wissen, während das eigentliche Seelenleben des Volkes verarme und veröde.

So ist es in der Tat. Eine nachhaltige, praktisch wirksame Bereicherung und Veredelung der Volksseele kann letzten Endes nur durch eine Vertiefung des religiösen Lebens erzielt werden. Ohne diese arbeiten wir vergebens an der grossen Aufgabe des sittlichen Wiederaufbaues in unserem Volke.“

Die Hohenzollern und der Katholizismus. In einem seiner bekannten Briefe an den Zaren Nikolaus hat Wilhelm II. von den „ultramontanen Katholiken“ im Reichstage gesagt, sie seien „bald reif, samt und sonders gehängt zu werden“. Nun wird auch ein vom 21. Dezember 1914 datierter Brief des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen bekannt, den er in seiner amtlichen Eigenschaft als Landrat an den Regierungspräsidenten in Breslau schrieb. Der Prinz begutachtet das Gesuch eines Redemptoristenklosters, die Errichtung eines Exerzitienhauses zu gestatten, mit folgenden Auslassungen:

„Ich vermag mich nur nach wie vor durchaus gegen die Einrichtung einer solchen mittelalterlichen, den schlimmsten Gewissenszwang darstellenden, echt jesuitischen Einrichtung auszusprechen. Was helfen alle herrlichen Siege unserer Heere und die Durchführung und Befestigung unserer äusseren Freiheit im Rate der Völker, wenn im Inneren der kirchlichen Knechtung Vorschub geleistet wird. Die Geschichte lehrt an dem Beispiel von Spanien und Frankreich, wohin die Völker kommen, in denen in dieser

Weise vorgegangen wird. Es liegt nach meinem Dafürhalten ein ausserordentliches staatliches Interesse vor, unter allen Umständen die Errichtung des Hauses zu verbieten. Denn es handelt sich in der katholischen Kirche um den grössten und unversöhnlichsten Feind des preussischen Staates, es handelt sich um eine internationale und gegebenenfalls stets antimonarchische Einrichtung, der es, wie die Erfahrung zeigt, gar nicht darauf ankommt, gegebenenfalls mit den Sozialdemokraten gegen die Staatsregierung Front zu machen; es handelt sich um die Kirche, deren Diener in Belgien auf unsere Soldaten mit Maschinengewehren geschossen haben. Soll man einer solchen demoralisierenden Institution etwa Vorschub leisten?“

Der Ton des kaiserlichen und des prinzlichen Briefes ist der gleiche, der aus dem Briefe tönte, den der Kaiser an die Landgräfin von Hessen anlässlich ihrer Konversion zur katholischen Kirche richtete. Er bezeichnete darin die Ausrottung der katholischen Kirche als seinen Lebenszweck. Dieses Schreiben wurde damals auch von katholischer Seite pflichtschuldigst dementiert. (S. „Kirchenztg.“ 1914, S. 139 und 147.) Damals galt eben Wilhelm II. noch als Bannerträger des „positiven Christentums“. Erbauliche Kaiserworte wurden eifriger und devoter gebucht als die Erlasse eines Pius X. Im Werke „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg“ wird unter anderem Wilhelm sogar als „Dolmetsch des göttlichen Willens“ (S. 85) beweihräuchert. Der Weltkrieg hat die Hohlheit auch dieser Politik an den Tag gebracht und auch die mancher Zeitungsschreiber, die nun verbrennen, was sie früher angebetet haben.

Eine Säkularwende im Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland. In seinem Referate über „Staat und Kirche“ am Reichsparteitag des Zentrums zeichnete Dr. Kaas, Professor des Kirchenrechts an der Universität Bonn, die Aussichten des Protestantismus und der katholischen Kirche im neuen Deutschland mit folgenden Worten:

„Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 bedeutet für Deutschland einen Wendepunkt in dem jahrhundertalten Verhältnis von Staat und Kirche, der in seiner gewaltigen Bedeutung für die kulturelle Zukunft unseres Volkes sich heute noch nicht annähernd überschauen lässt. Seitdem Luther vor 400 Jahren seine Thesen an der Schlosskirche in Wittenberg anschlug, ist für das religiöse Schicksal Deutschlands keine so entscheidungsschwere Stunde gewesen wie im November 1918, wo ein neuer Prophet, der Sozialismus, seine Programmthese, „Trennung von Staat und Kirche“, mit rücksichtslosem Hammerschlag an die Tore geheftet hat, die in das „neue Deutschland“ führen. Wo wird der Weg, der hier beschritten wird, enden? Wird er einen Aufstieg bringen oder einen Absturz, eine Belebung oder eine Erschlaffung der religiösen Kräfte unseres Volkes, die wir heute zu unserer Gesundheit dringender brauchen als je? Das ist die Schicksalsfrage, die jedem, der Land und Volk liebt, auf dem Herzen brennt.

Vor ungeheuer schwere, geradezu unlösbare Aufgaben stellt das neue Recht den Protestantismus. Je enger er bisher mit dem Staat verbunden lebte, je bevorzugter sein Platz an den Fürstenthronen des alten Reiches war, umso schmerzlicher empfindet er die plötzliche Trennung von dem, was seiner äusseren Organisation Stütze und Zusam-

menhalt, Macht und Glanz verlieh. Nun wird er zu zeigen haben, was er aus eigenster Kraft aufzubauen und zu erhalten vermag.

Zuversichtlicher, wenn auch ernst und sorgenvoll, sieht das katholische Deutschland der kommenden Trennung entgegen. Durch Staatsgunst nicht verwöhnt, in hartem Kampfe erprobt, trägt es in sich das unerschütterliche Bewusstsein, auch dem Titanenkampf gewachsen zu sein, den die neue Zeit ihm bringen mag. Den freien Wettbewerb der Konfessionen und Weltanschauungen hat niemand so wenig zu fürchten, wie die katholische Kirche. In ihrer wundervollen Verschmelzung von Monarchie und Demokratie, von ehrwürdigem Alter und stürmender Jugendkraft, von Autorität und Freiheit, von Bodenständigkeit und weltumfassender Weite, von Tradition und gesundem Fortschritt, besitzt sie auch heute noch eine Lebens- und Gestaltungskraft, die aller Belastungsproben spottet.“

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du diocèse: Develier 12.
2. Für das hl. Land: Pour les Saints-Lieux: Develier 8.
3. Für den Peterspfennig: Pour le denier de Sainte Pierre: Develier 10.
4. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste: Develier 7, Büren 24.50, Grellingen 30, Kreuzlingen 55, Pruntrut 266, Künthen 56, Altshofen 124, Burgdorf 75, Uffikon 33, Cornol 23, Kirchdorf 47, Herdern 15, St. Imier 26, Berikon 70, Dagmersellen 54, Reussbühl 85, Roggenburg 23.50, Doppleschwand II 2.50, Escholzmatt 111, Tänikon 50, Lostorf 26, Rothacker 15, Matzenhof 21, Sins 65, Coeuvre 32, Courtemaiche 72.05, Werthenstein 24, Hagglingen 6.70, Zwingen 27.02, Neuenhof 50, Eischwil 18.50, St. Niklaus 48, Hitzkirch 80, Flumental 20, Hochdorf 200. — Corrigenda: Kleinwangen (statt für Diaspora) 50.
5. Für das Seminar: Pour le Séminaire: Develier 11.
6. Für das Charitasopfer: Pour les œuvres de Charité: Kirchdorf 48.
7. Pour l'Institut St. Charles à Porrentruy: Develier 41.
8. Für das Opfer (Pour la Quête) *Paterno iam diu*: Schönenwerd II 5, Kreuzlingen II 75, Leuggern II 40, Laupersdorf 18, Hergiswil b. Willisau 80, Reussbühl II 20, (für Wienerkinder speziell 400), Buix 26, Olten II 20, Hüttwilen 85, Basel, St. Josefskirche 300, Werthenstein 50, Delémont 774.50, Niederbuchsiten 183.60, Neuenhof II 73, Noirmont II 5, Solothurn II 151, Flumental II 5.

Solothurn, den 24. Januar 1920.

Gilt als Quittung. *Pour quittance.*

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Alte Rechnung pro 1920.

a. Ordentliche Beiträge:

Uebertrag: Fr. 192,276.73

Kt. Aargau: Beinwil: a. Hauskollekte 1050, b. zum Andenken an Hrn. Gemeindeammann B. Suter sel. 230; Bettwil 50; Ehrendingen, Nachtrag 42; Eiken: a. Pfarrei, II. Rate 90, b. Gabe v. E. Brogle, Sisseln 10; Fislisbach 185; Lengnau 180; Würenlingen, Hauskollekte (dabei 2-Gaben à 200) 772; Döttingen, Hauskollekte 595	3,204.—
Kt. Bern: St. Brais 140.30; Develier 12	152.30
Kt. Graubünden: Disentis, Abtei, Nachtrag 5	5.—
Kt. Luzern: Schüpfheim: a. Kollekte 625, b. Legat von Jos. Schneider sel. 500; Richenthal 317.50; Willisau, Legat v. Anna Müller sel., Käppelimmatt 100; Schwarzenbach, Opfer 20; Uffikon, Hauskollekte, II. Rate 35; Uhusen, Nachtrag 65	1,662.50
Kt. Nidwalden: Beckenried, Nachtrag 20; durch das bischöf. Kommissariat à conto-Beiträge, Restanz 115.20	135.20
Kt. Schaffhausen: Stein a. Rh.	161.—
Kt. Schwyz: Tuggen: a. Pfarrei 200, b. Stiftungen (Fr. Vizeprä. A. Huber-Bruhlin 20, Sev. Bammert 10, Fr. Bened. Huber-Pfister 10, Wwe. Franz Bammert 10) 50; Gersau, Hauskollekte 800; Riemenstalden 32.50	1,082.50
Kt. Solothurn: Schönenwerd	260.—
Kt. St. Gallen: Bernhardzell 115; Schennis: a. Kirchenopfer 70, b. Hauskollekte 120	305.—
Kt. Thurgau: Kreuzlingen, Nachtrag 20; Wuppenau, I. Rate 100	120.—
Kt. Uri: Sisikon, Nachtrag 15; Wyler, Hauskollekte 250; Altdorf, Nachtrag 300; Amsteg 238	803.—
Kt. Wallis: Durch HH. Roten: Grengiols 18.70; Brigertermen 15; Staldenried 38.50	72.20
Kt. Zug: Cham-Hünenberg, Hauskollekte (dabei Kloster Frauenthal 50, Filiale Niederwil 775, St. Wolfgang 275) 3360; Menzingen, Hauskollekte 600; Zug, Oberwil, Nachtrag 2	3,962.—
Total:	Fr. 204,201.43

b. Ausserordentliche Beiträge:

Unverändert auf Fr. 89,640.—

Zug, den 21. Januar 1920.

Der Kassier (Postscheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

N. B. Die hochwürdigen Pfarrämter werden freundlich gebeten, die noch ausstehenden Beiträge pro 1919 demnächst einzusenden.

Mitteilung.

Nächste Woche erscheint statt der Wochenschrift-Ausgabe das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1919, das zugleich eine auf dieses Jahr entfallende 53. Nummer ersetzt.

Redaktion und Verlag.

Anzündwachs
tropffrei
liefert
Anton Achermann
Kirchenartikel-Handlung
Luzern.

Messweine
sowie weisse und rote Tischweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beedigte Messweinflieferanten

Brave
Tochter
sucht Stelle als Haushälterin zu
geistlichem Herrn, bevorzugt im
Kt. Luzern. Offerten an die Ex-
pedition unter A. K.

Qualitäts-Zigarren
Sorgfältige Lagerung.
Ausgesuchtes Sortiment.
empfeht
détail mi-gros en-gros
Heribert Huber,
Luzern
Hertensteinstr. 56 (neben Musik-Handl. Hug)

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beedigter Messweinflieferant.

la. Ewiglicht-Oel
für das einzig
liturg. Ewiglicht
liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel-Handlung
Luzern.

Erstkommunionbücher.
Eckardt:
Mein Kommuniontag.
P. A. Zürcher:
Der gute Erstkommunikant.
Pfarrer Wipfli:
Jesus Dir leb ich.
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Schreibpapier
ist zu haben bei
RÄBER & Cie., Luzern

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-	Kelche	
Stolen		Monstranzen	
Pluviale		Leuchter	
Spitzen		Lampen	
Teppiche		Statuen	
Blumen		Gemälde	
Reparaturen		Stationen	
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.			

Feine Weine

Reelle Tisch-Weine
offen

Montagner, rot Ia.	per Liter	1.30
Utiel, rot II ^o	"	1.40
Chianti, rot	"	1.80
Villa-Franca, weiss (Qualitäts-Wein)	"	1.40

Bei Abnahme in Fässchen v. 50 Lt. an 10 Cts. billiger

M. Hochstrasser
zum Baslerter **Luzern** Kasernenplatz
Filiale: Paulusplatz

RECONVALESCENTEN-HEIM MENZINGEN (ZUG)

Trefflicher Platz für Reconvalescenten, die nach erstandener Krankheit **Genesung** und **Stärkung** suchen. Sorgsame Pflege durch Krankenschwestern. — Hauskapelle. — Prospekte zu Diensten.
P599Lz DIE DIREKTION.

KLOSTER-LIQUEUR

Liquor saluber et aromaticus P600Lz

Kloster Gubel, Menzingen (Zug).

„GLASMALEREI WINTERTHUR“
FILIALE DER GLASMALEREI, F. X. ZETTLER, MÜNCHEN
empfiehlt sich zur Lieferung von

KIRCHENFENSTERN

von feinsten Glasgemälden bis zur einfachsten Verglasung in künstlerisch gediegener und technisch solidester Ausführung. Zu persönlichen Besprechungen und Lieferung von Skizzen und Voranschlägen steht gerne zu Diensten

MAX MEYNER, Glasmaler ♦ Leiter in Winterthur.

Soutanen und Soutanelen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

Tuchwarengeschäft

Spezialität: **Schwarze Stoffe.**

A. Marty-Korber, Altendorf (Schwyz).

Referenzen und Muster zu Diensten.

Figli di Giacomo Bianchetti

Locarno (Schweiz) Sajano (Italien)

Lith. Wachskerzen 55% gar. Fr. 8.50

Kompositionskerzen von Fr. 5.50 an

Garant. kunstvolle **Tiroler Statuen** (Holz)

Statuen und Krippen (Hartguss).

Paramente und Metallgeräte

Wachskerzen-Preisvereinbarung.

Die unterzeichneten Wachskerzenfabrikanten haben folgende Preisvereinbarung getroffen:

Wachskerzen weiss, aus garant. reinem Bienenwachs	Fr. 10.50 per Kg.
Wachskerzen weiss, lith. mit 55% Wachsgehalt	Fr. 9.50 " "
Wachskerzen gelb, aus garantiert reinem Bienenwachs	Fr. 9.50 " "
Wachskerzen gelb, lith. mit 55% Wachsgehalt	Fr. 8.50 " "

Wert 30 Tage netto, Verpackung zum Selbstkostenpreis.

Brogie's Söhne, Sisseln.
Moritz Herzog, Sursee.
J. Hongler, Altstätten.
H. Lienert-Kälin, Einsiedeln.
R. Müller-Schneider Wwe. Altstätten.
Emil Schnyder, Einsiedeln.

Für Kirchen- und Kapellen-Renovationen

in **Stuckatur** spez. **Antragstuckarbeiten**
Kunstmarmorarbeiten

empfiehlt sich

Josef Malin, Stuckateur, Mauren,
Fürstentum Liechtenstein.

Adolf Bick, Wil, St.-G.

Neuanfertigung, Renovation, Feinvergoldung



Beste Referenzen zur Verfügung

gegr. 1843 ATELIER neu eingerichtet für kirchl. Goldschmiedekunst.

Lesen Sie die Broschüre von **C. Fischer-Hinnen** über **Haarausfall** frühzeitiges **Ergrauen**
Versand verschlossen und diskret gegen 25 Cts. Rückp. rto
G. Hinnen, Luzern, Mariahilfsgasse 7.

Katholischer **Priester**
(Reconvaleszent) wünscht Stelle als Hausgeistlicher zu übernehmen.
Anfragen an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Neuzeitliche Kirchenblumen

Altarbouquets, Kränze u. Guirlanden, Begonienstöcke mit Blüten, Rosenzweige u. Blütenzweige für in Vasen,

liefert

Blumenfabrik Vogt, Niederlenz-Lenzburg.

Franz Weiss, Stadtpfr.
Tiefer und Treuer

Schriften zur religiösen Verinnerlichung und Erneuerung

Ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben und zahlreiche bischöfliche Empfehlungen

1. Bd.: Der katholische Glaube als Religion der Innerlichkeit
2. „ Jesus unter uns
3. „ Kirche u. Kirchlichkeit
4. „ Verdemütigung u. Versöhnung in der Beicht
5. „ Belebung u. Beseligung in der Kommunion
6. „ Jesu Leiden und unser Leiden
7. „ Jesu Reichsverfassung
8. „ Jesu Reichsprogramm
9. „ Jesu Reichsgebet
10. „ Jesus und Maria
11. „ Jesus und Paulus
12. „ Jesus und ich

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg I. E.

Herder & Co. G. m. b. G. Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Blank, C., O. S. B., Geistliches Manna für Ordensfrauen.
6. u. 7. Aufl. Mit 2 Bildern. 12^o (XVI u. 560 S.) Geb. M. 9.80
Die Andachten und Gebete atmen durchweg warmen kirchlichen Geist und bringen in angemessener Weise die frommen Gefühle, Bitten und Wünsche der gottliebenden Seele zum Ausdruck.

Cladder, H. J., S. J., In der Schule des Evangeliums.
Betrachtungen für Priester. 7 Bändchen. 12^o
III. Bdchen: **Das Volk mit starrem Nacken** (Matth. 9, 36 bis 12, 45). 3. u. 4. Aufl. (4.—7. Tausend). (VIII u. 214 S.) M. 4.—; kart M. 6.—
„Wunderschöner Betrachtungsstoff. Es wird behandelt, welche Aufnahme Christus bei den Juden fand — Trostwort für jeden gedrückten Seelsorger, dem ein Ideal nach dem andern ins Grab sinkt.“
(Ordensdirektor, Innsbruck 1916, 4. Heft.)

Gühr, Dr. N., Das heilige Messopfer dogmatisch, liturgisch und aszetisch erklärt. Klerikern und Laien gewidmet. 14.—16. Aufl. (26.—30. Tausend) gr. 8^o (XVI u. 688 S.) M. 18.—; geb. M. 22.—
Welch unabsehbaren Segen hat nicht Martin Cochems Messerklärung durch Jahrhunderte hindurch verbreitet. Gührs Messopfer in seiner neuen Bearbeitung ist berufen, der Cochem der gebildeten Kreise, jedes Laien überhaupt zu werden, der Wesen und Geist des Messopfers tiefer erfassen will und kann.

Grabmann, Dr. M., o. Professor an der Univ. in München, Einführung in die Summa Theologiae des hl Thomas von Aquin. 8^o (VIII u. 134 S.) M. 4.40
Diese Schrift will in Geschichte, Geist und Form der Summa Theologiae einführen und zu nützlichem Studium derselben anleiten.

Heilmann, Dr. A., Stunden der Stille. Sonntagsgedanken. 5.—9. Tausend. 8^o (VIII u. 238 S.) Geb. M. 6.80
„... Jede Zeile ringt um die Seele des Lesers...“, kurz, das Werk ist ein Born echter, wahrer Lebensphilosophie, Entsprungen aus der Seele eines modern empfindenden Mannes. . . .“
(Echo der Gegenwart 1919, Nr. 170.)

Hermann, B., O. S. B., Theoktista aus Byzanz, die Mutter zweier Heiligen. Mit 5 Bildern. 12^o (VIII u. 114 S.) Kart. M. 4.60
Das Büchlein malt das Bild einer hochbegabten und zugleich leiderproben christlichen Frau, das man heutigentags jeder deutschen Frau zu Trost, Ermunterung und Belehrung für kurze Augenblicke stiller Musse in die Hände legen möchte.

Lehmkuhl, A., S. J., Der Christ im betrachtenden Gebet. Anleitung zur täglichen Betrachtung besonders für Priester und Ordensleute. 4 Bde. 12^o

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge. Lieferungen ins Ausland erfolgen zu den vom „Börsenverein der deutschen Buchhändler“ festgesetzten Zwangskurs.

1. Bd.: Advents- und Weihnachtszeit vom 1. November bis 24. Januar. 3. u. 4., durchgearbeitete und vermehrte Auflage von K. Kirch S. J. (XII u. 444 S.; 4 S. Merkblatt) M. 7.20; geb. M. 9.60

„Diese Betrachtungen zählen zweifelsohne zu den besten und gediegensten auf diesem Gebiete. Es sind Betrachtungspunkte deren Lesung nur mässige Zeit in Anspruch nimmt; dabei bieten sie hinreichenden Stoff zu fruchtbringendem Gebete und praktischem Tugendleben.“
(Theol.-prakt. Quartalschrift, Linz 1917, 1. Heft.)

Lippert, P., S. J. Credo. Darstellungen aus dem Gebiet der christlichen Glaubenslehre. I. Bdchen. 5. u. 6. Aufl. (8.—10. Tausend.) 12^o (VI u. 130 S.) Geb. M. 4.40

„Lippert ist längst als ein Schriftsteller feinsten Art bekannt. Seine geistvollen Essays haben ihn der gebildeten katholischen Welt als einen der ersten Apologeten enthüllt, der es versteht, für den ewigen Ideengehalt des Glaubens modernere Formen in psychologischer Vertiefung zu finden.“
(Neue Zürcher Nachrichten 1919, Nr. 162.)

Lutz, F. X., Ver Sacrum. Fünfminuten-Ansprachen für Sonn- und Feiertage. 8^o (XII u. 136 S.) Kart. M. 3.80

Themen, die durch die Zeit in den Vordergrund gerückt wurden. Kurze gedrängte Ausführung in griffiger Sprache, modernen Bildern, die Prediger und Zuhörer auf kürzesten Wegen zum Ziele führen wollen. Jeder Priester, der in der Zeit lebt und ihre Not zu lindern sucht, mag nach dem Buche greifen.

Quadrupani, K. J., Barnabit, Anleitung zur wahren Gottseligkeit. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. E. Bierbaum. 10. Aufl. (21.—23. Tausend), herausgegeben von einem Priester des Franziskanerordens. (Aszetische Bibliothek) 12^o (XIII u. 184 S.) Geb. M. 5.20

Das Werkchen bietet die solidesten Lehren einer gesunden, natürlichen Frömmigkeit, die sich von allem Aussergewöhnlichen fernhält und die jeder pflegen kann und muss.

Restle, Cyrill, O. S. B., Surge et ambula! Comes confesarii. Zusprüche. 12^o (VIII u. 78 S.) Kart. M. 2.20

Das Büchlein wird allen Seelsorgern willkommen sein, da es, beginnend mit dem 1. Adventssonntag einen vollständigen Jahrgang Zusprüche für die wöchentliche Andachtsbeichte enthält. Im Anschluss an das Kirchenjahr werden die wichtigsten Punkte des geistlichen Lebens kurz behandelt.

Sagehomme, G., S. J., Der Röman eines Missionars. Deutsch bearbeitet von R. Schütz S. J. Mit Bildschmuck von F. Bergen. 8^o (VIII u. 232 S.) Geb. M. 7.80

Ein hochinteressantes Priesterleben in den Missionen. Spannend und erhebend, eine echte Volkslektüre.

Gebr. Marmon & Blank

Kirchliche Kunstwerkstätten



(Inhaber des goldenen Verdienstkreuzes Pro Ecclesia et Pontifice)

(Karl Glauner's Nachfolger)

WIL (St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten.

Spezialität Kircheneinrichtungen Altäre, Statuen, Kreuzwegstationen, Chor- und Beichtstühle etc. Uebernahme ganzer Kirchen-Innenrenovationen inklusive Malerei, nach eigenen und gegebenen Entwürfen. Beste Referenzen.

Immer mehr Freunde **HARMONIUM**

erwirbt sich das als das schönste u. vollkommenste Hausinstrument. Auch von Jedermann ohne musik. Vor- u. Notenkenntn. sof. 4stim. spielbar. Illustr. Katalog umsonst. Auch **Orgelharmoniums** mit und ohne Pedal für Kirchen, Schulen und Kapellen.

Aloys Maier, Päpstlicher Hoflieferant, **Fulda**. (Gegr. 1846)

Atelier für kirchliche Kunstarbeiten

Hermann Liebich, Einsiedeln

Maler und Vergolder

empfiehlt sich höflich für vollständige oder teilweise **Renovierung** von Altären, Kanzeln, Statuen, Reliquienkästen. Leuchtern, Kreuzwegstationen, Rahmen, Kreuzfixen etc., in stilgerechter, solider und gewissenhafter Ausführung bei mässigsten Preisen. Kunstgerechte **Restaurierung**, Antikisierung christlicher Altertümer, Reliefs, Gemälde etc. Ausmalen von Kirchen und Kapellen.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen

Bestellgerichtetete Stickerei- und Zeichnungsateliers.

Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.